



Hausaufgaben(heft) - Konzept

der Goethe-Grundschule
Neuenhagen

Stand: 08.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1) Einleitung	3
2) Rechtliche Rahmenbedingungen	3
3) Anspruch	3
4) Inhalt / Umfang	3
5) Erteilung	4
6) Bearbeitung	5
7) Kontrolle	5
8) Bewertung	6

1) Einleitung

Hausaufgaben sind Aufgaben, die in der unterrichtsfreien Zeit bearbeitet werden sollen. Sie dienen der Nachbereitung des erteilten Unterrichtsstoffes oder der Vorbereitung des bevorstehenden Stoffes. Hausaufgaben helfen bei der Übung und Festigung, stärken die Arbeitshaltung der Schüler*innen und fördern ihre Eigenverantwortlichkeit. Außerdem dienen sie der Kontrolle des eigenen Lernerfolges. Sie sollen Schüler*innen zunehmend zu einer selbstständigen Arbeitsweise und zur Arbeitseinteilung befähigen, ihre Selbstständigkeit fördern und das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit stärken. Zu beachten ist, dass Hausaufgaben „in Konkurrenz“ mit anderen Aktivitäten, die die Kinder lieber durchführen würden, stehen oder es Kinder gibt die ihre Aufgaben aus verschiedenen Gründen nicht selbstständig bearbeiten können.

Hausaufgaben nehmen viel Lernzeit in Anspruch und binden sowohl Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Erzieherinnen und Erzieher gleichermaßen ein.

Das nachfolgende Konzept schreibt Verbindlichkeiten für alle Beteiligten fest, lässt aber auch Raum für klassen- und fächerspezifische sowie individuelle Regelungen.

2) Rechtliche Rahmenbedingungen

Diesem Hausaufgabenkonzept liegen die Verwaltungsvorschrift Schulbetrieb vom 29. Juni 2010 Abschnitt 1 Absatz 5 in der Fassung vom 16. September 2022 sowie der VV Leistungsbewertung vom 21. Juli 2011 mit der letzten Änderung vom 24. Juli 2021 zugrunde.

3) Anspruch

Hausaufgaben ergänzen den Unterricht sinnvoll und unterstützen den Lernprozess.

Sie dienen sowohl der Festigung und Übung von vorangegangenen Lehrinhalten als auch der selbständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsthemen.

*„Sie müssen in ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler entsprechen und von diesen **ohne fremde Hilfe** bewältigt werden können (VVSchulB 5(1)).*

Hausaufgaben können somit nach **Umfang und Inhalt differenziert** erteilt werden.

4) Inhalt / Umfang

Hausaufgaben können in schriftlicher und mündlicher Form abverlangt werden. Sie umfassen sowohl das Lösen von formalen Aufgaben als auch Anwendungsaufgaben.

6) Bearbeitung

Alle Schülerinnen und Schüler nutzen verpflichtend das über die Schule bereitgestellte Hausaufgabenheft und werden zum Beginn des Schuljahres in die richtige Nutzung eingewiesen.

Die Schülerinnen und Schüler führen das Hausaufgabenheft schrittweise selbständig und tragen die Hausaufgaben zuverlässig ein.

Sie bemühen sich, die Hausaufgaben selbständig, vollständig und in angemessener Form anzufertigen.

Die Eltern sorgen für einen möglichst ruhigen häuslichen Arbeitsplatz ihres Kindes. Sie zeigen Interesse, unterstützen die Wichtigkeit und helfen dem Kind bei einer angemessenen Zeiteinteilung zwischen Hausaufgabenenerledigung und Freizeitaktivitäten.

Bei Fehlzeiten oder Erkrankungen werden durch die Schülerinnen und Schüler oder Eltern Informationen über den verpassten Unterrichtsstoff und/oder Hausaufgaben von Mitschülerinnen und Mitschülern (→ Hausaufgabenpaten) eingeholt. Die Lehrkraft ist bestrebt, versäumten Unterrichtsstoff über das Hausaufgabenpatensystem zur Verfügung zu stellen.

Die Eltern lösen nicht die Hausaufgaben der Kinder, kontrollieren aber die Erledigung und Vollständigkeit, geben (wenn zeitlich und inhaltlich möglich) Hilfestellung, signalisieren aber auch Überforderungssituationen für das Kind.

Das Hausaufgabenheft wird wenigstens einmal wöchentlich von den Eltern kontrolliert und gegengezeichnet. In der Schuleingangsphase (Klasse 1 und 2) sollte es möglichst täglich eingesehen werden.

Hausaufgabenbetreuung im Hort: Die Betreuung und Kontrolle der Hausaufgaben gehören nicht zu den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben der Erzieherinnen und Erzieher.

Sie stellen aber gemeinsam mit der Schule sicher, dass im Hortablauf Raum und Zeit für die Erledigung der Hausaufgaben bleibt.

Die Erzieher geben nach Möglichkeit den Lehrerinnen und Lehrern Rückmeldung über eventuelle Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

7) Kontrolle

Die Erledigung der Hausaufgaben ist eine schulische Pflicht und fließt in die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens auf dem Zeugnis ein.

Die Lehrkraft kontrolliert gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern die Hausaufgaben **regelmäßig**.

Nichterledigte Hausaufgaben werden entsprechend der Absprachen der Klassenkonferenzen festgehalten. Die Häufigkeit vergessener Hausaufgaben ist ein möglicher Teil der Elterngespräche.

Die Schülerinnen und Schüler holen vergessene Hausaufgaben in Absprache mit der Lehrkraft zeitnah nach und legen sie unaufgefordert vor. Geschieht dies nicht, so holt der Schüler oder die Schülerin der Klassenstufe 4, 5 und 6 diese nach Information an die Eltern zu festgelegten Zeiten **in der Schule** nach Schulschluss nach.

(Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung – EOMV §3 Abschnitte 2 und 3)

8) Bewertung

Hausaufgaben können nur nach vorheriger Ankündigung und nach festgelegten Kriterien bewertet werden.

Die Bewertung erfolgt nach der VV-Leistungsbewertung.

5(1) „Bei der Leistungsbewertung werden alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen angemessen berücksichtigt.“

11(1) und (2)

„Die Ergebnisse der Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen. Die Anfertigung ist regelmäßig zu überprüfen.“

3(2) „Die Konferenz der Lehrkräfte legt dazu die Grundsätze der Leistungsbewertung für die gesamte Schule und die Fachkonferenzen die jeweiligen fachbezogenen Besonderheiten fest.“

Über die klassen- und fachspezifischen Regelungen werden die Eltern sowie Erzieherinnen und Erzieher zu Beginn eines jeden Schuljahres auf den Elternversammlungen von den Klassenleiterinnen und Klassenleitern informiert.

Dieses Konzept wird den Schülerinnen und Schülern im Wesentlichen jeweils zu Beginn des Schuljahres im Rahmen der allgemeinen Belehrungen und den Eltern in den Elternversammlungen in allen Klassenstufen zur Kenntnis gegeben.

Beschluss der Lehrerkonferenz vom: 08.11.2022

In Kraft getreten am 09.11.2022